

Die nach Einschätzung der Gemeinde Schöngleina wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

- Auszug aus der Sammelstellungnahme des Landratsamtes des Landkreises Saale-Holzland-Kreis vom 17.05.2024 (Az.: BLS2019/1041) mit der Sachstellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, u. a. mit Informationen zu Schutzgebieten und -objekten sowie zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Auszug aus der Sammelstellungnahme des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 22.11.2022 (Az.: 5070-82-3447/202-2-1223/2022), u. a. mit Informationen zur Subrosions- bzw. Erdfallgefährdung im Gemeindegebiet und zum Thema Hydrologie/Grundwasserschutz

Untere Naturschutzbehörde

Seitens der *Unteren Naturschutzbehörde* ergeht folgende fachliche Stellungnahme.

Zur naturschutzrechtlichen Beurteilung wurde uns der Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Schöngleina bestehend aus Planzeichnung sowie Begründung mit Umweltbericht (Stand 11/2023) von der Thüringer Landgesellschaft mbH als Planungsbüro übergeben. Die Planzeichnung stellt die wesentlichen Inhalte des Flächennutzungsplanes innerhalb der Gemarkung Schöngleina dar. Die Untere Naturschutzbehörde nimmt unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Landschaftsplanung, der Betroffenheit von Schutzgebieten und -objekten, des Artenschutzes und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wie folgt zu den geänderten Inhalten des Planungsentwurfes Stellung:

1. Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan enthält die Entwicklungsziele für Natur und Landschaft, welche mit anderen, z. B. städtebaulichen Entwicklungszielen, gerecht abgewogen werden müssen. Nach § 9 Abs. 1 und 5 BNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsplanung in anderen Planungen zu berücksichtigen bzw. wenn den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Auf die Berücksichtigungsverpflichtung des § 9 Abs. 1 und 5 BNatSchG wird im Kapitel 1.3.2 des Umweltberichtes unter dem Punkt Landschaftspläne eingegangen. Es wird richtig dargestellt, dass für das Gemeindegebiet von Schöngleina aktuell noch zwei Landschaftspläne vorliegen. „Dabei handelt es sich um den Landschaftsplan für den Teilraum Stadtroda des Landkreises Saale-Holzland-Kreises aus dem Jahr 1996, der die Ortslage Schöngleina, Zinna und das gesamte Gemeinde-

gebiet südlich und östlich davon umfasst und den Landschaftsplan Wöllmisse aus dem Jahr 1993, der nur einen geringen Teil des nordöstlichen Gemeindegebietes beinhaltet. Landschaftspläne nach § 11 BNatSchG (§ 4 ThürNatG) sind eigenständige Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege, deren Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind (vgl. § 11 Abs. 3 BNatSchG).

Allgemeine Ziel und Grundsätze der Landschaftsplanung wurden in den FNP-Entwurf übernommen. Die zuvor genannten Landschaftspläne werden jedoch durch den in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan für den „Bereich der erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz“ abgelöst, zu dessen Planungsgebiet u. a. das gesamte Gemeindegebiet Schöngleina gehört. Mit der Erstellung des Landschaftsplanes wurde durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Saale-Holzland-Kreises die SWECO GmbH beauftragt. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde die SWECO GmbH beteiligt, um einen Abgleich mit der aktualisierten Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope vorzunehmen und ggf. schon neu geplante Maßnahmen des Landschaftsplans (vorab) nachrichtlich in den FNP zu übernehmen bzw. schon in die Abwägung zum FNP einzustellen.

Die Fertigstellung des Landschaftsplanes ist im Laufe des Jahres 2024 geplant. Gegenwärtig kann ein Abgleich von Daten bzw. Maßnahmen nur begrenzt und in jedem Fall nur über den zuständigen Mitarbeiter der UNB erfolgen.

2. Nachrichtliche Übernahmen nach § 5 Abs. 4 BauGB:

Hierunter fallen u. a. die nach naturschutzfachlichen Vorschriften festgesetzten Schutzgebiete. Folgende Schutzgebiete und -objekte wurden in die Planzeichnung korrekt übernommen, auf die einschlägigen rechtlichen Regelungen zu den Schutzgebieten wird ebenfalls eingegangen:

Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG):

• „Natura 2000“-Gebiete

FFH-Gebiete

128 „Kernberge – Wöllmisse“

135 „Waldecker Schloßgrund – Langes Tal“

Gemäß § 36 BNatSchG i. V. m. Ziffer 8 der Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen (FFH- Erlass des TMUEN vom 17. Dezember 2020) ist § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG anzuwenden. Demnach ist der FNP vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der NATURA-2000-Gebiete gemäß FFH- Erlass zu überprüfen. Die Erheblichkeitseinschätzung führt die Behörde durch, die für das Zulassungsverfahren zuständig ist, unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde. Sie entscheidet abschließend unter Beachtung der naturschutzfachlichen Stellungnahme, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Den vorliegenden Unterlagen kann insoweit gefolgt werden, dass die kartographischen Darstellungen der FFH-Gebiete korrekt sind, jedoch wird auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen und Arten) sowie die übergreifenden Erhaltungsziele laut Thüringer Natura 2000- Erhaltungsziele-Verordnung - ThürNat2000ErhZVO für beide im Geltungsbereich des FNPs befindlichen bzw. durch mögliche Vorhabenswirkungen aus dem Geltungsbereich heraus beeinflussten FFH-Gebiete nicht ausreichend eingegangen. Das **FFH-Gebiet Nr. 135 „Waldecker Schloßgrund – Langes Tal“** wird in den weiterführenden Darstellung gar nicht mehr

betrachtet. Auch wenn das FFH-Gebiet nur in sehr geringen Umfang innerhalb des FNP-Bereiches liegt, ist im vorliegenden Fall auf die Betrachtung der betroffenen FFH-Schutzgüter im Sinne des Umgebungsschutzes bzw. der Wirkung von außen auf diese Schutzgüter besonderer Wert zu legen. Da aus dem Plangebiet herausführend der Zensengraben mit dem Zensbach (hier als Entwicklungsfläche des LRT 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation, siehe „Managementplan - Fachbeitrag Offenland für das FFH-Gebiet Nr. 135 Waldecker Schloßgrund - Langes Tal“, TRIOPS 2018) in die Gleise (LRT 3260) mündet, sind vom Plangebiet ausgehende Wirkungen auf das FFH-Gebiet möglich. Durch den FNP vorbereitete Vorhaben im Einzugsbereich des Gewässers sind daher auf ihre FFH-Verträglichkeit zu prüfen. Wir verweisen dazu auf die Aussagen des Thüringer FFH-Erlasses zum Umgebungsschutz (Pkt. 7.4.2.4), wonach Veränderungen von Standortfaktoren z. B. im Wasserhaushalt, der Gewässerchemie und -biologie durch Stoffeinträge so auf das Gewässer wirken können, dass die Erhaltungsziele beeinträchtigt sein können.

Den Ausführungen unter Punkt 2.2.7 des Umweltberichtes „Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB), dass Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebietes „Kernberge - Wöllmisse“ durch das Vorhaben Wohngebiet „Am alten Gut“ nicht berührt werden, kann gefolgt werden, sollte aber um die in der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung - ThürNat2000ErhZVO genannten Schutzobjekten (Lebensräume und Arten) ergänzt werden. Für das FFH-Gebiet „Waldecker Schloßgrund - Langes Tal“ ist in der Betrachtung der Schutzgüter analog zu verfahren, hier sollte besonders auf die bereits vorhandene Ausgangssituation im Bereich Zinna (Obstgut Triebe, Schweinemastanlage und Standort der Gemes) und die ggf. beabsichtigte **Erweiterung des Erdenwerkes der Firma Gemes** (auf Planzeichnung als Fläche EEW gekennzeichnet) eingegangen werden.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen einer FFH-Erheblichkeitseinschätzung (Vorprüfung) zur FNP-Aufstellung bzgl. des vorbenannten Vorhabens „Erweiterung des Erdenwerkes (EEW)“ Beeinträchtigungen der FFH-Schutzgüter nicht vollständig ausgeschlossen werden können und daher in einem nachgelagerten bauleitplanerischen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in jedem Fall eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzgl. der Schutzgüter und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 135 „Waldecker Schloßgrund - Langes Tal“ zu erstellen ist.

• **Naturschutzgebiete**

Das NSG Nr. 451 „Kernberge und Wöllmisse bei Jena“ und die hier zu berücksichtigenden Schutzgüter wurden korrekt in die Planungsunterlagen aufgenommen und entsprechend berücksichtigt.

• **Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 14 ThürNatG**

Die als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 14 ThürNatG erfassten Alleen in der Gemarkung Schöngleina sind in die Planzeichnung korrekt aufgenommen worden.

• **Das LSG Nr. 32 „Mittleres Saaletal“**

Das LSG Nr.32 „Mittleres Saaletal“ wird korrekt dargestellt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass nach Kenntnis der UNB der Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes Nr. 32 „Mittleres Saaletal“ befindet. Die für übergeleitete LSGs geltenden Regelungen des § 36 ThürNatG sind hier vollumfänglich anzuwenden. Wir empfehlen zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes den Kontakt zur Oberen Naturschutzbehörde, Referat Schutzgebiete, in Weimar (TLUBN). Auf die geltenden Regelungen des § 36 ThürNatG wird verwiesen.

- FND „Gletscherstein“ und ND „Kugeleiche“ sind korrekt dargestellt.
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG

Weiterhin befinden sich im gesamten Gemeindegebiet mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG. Die Biotope der Offenland- und Waldbiotopkartierung wurden korrekt in den FNP übernommen. Auf eine korrekte Bezeichnung der aktuellen Rechtsgrundlage für deren Unterschutzstellung (§ 15 ThürNatG) wurde im FNP geachtet. Eine Bezeichnung nach alter Rechtsgrundlage, hier dem § 18 ThürNatG, ist in den Darstellungen (Seite 9) noch enthalten und sollte geändert werden. Des Weiteren ist anzumerken, dass die nach § 30 BNatSchG geschützten Punkt- und kleineren Flächenbiotope, besonders in der Flur 7 der Gemarkung, nicht mehr dargestellt sind. Auf eine vollständige Darstellung der bekannten Biotope ist zu achten.

Unabhängig davon, ob ein gesetzlich geschütztes Biotop in den FNP nachrichtlich übernommen wurde oder nicht, unterliegen diese dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Weitere der UNB bisher nicht bekannte gesetzlich geschützte Biotope können vorhanden sein. Es ist hierzu eine klarstellende Formulierung in den FNP und die dazugehörige Plankarte aufzunehmen. Ein vollständiger Abgleich der gesetzlich geschützten Biotope aus dem in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan „Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz“ kann derzeit nicht erfolgen und ist erst zu einem späteren Zeitpunkt über die UNB möglich.

3. Planungen der Naturschutzbehörden als Vermerke nach § 5 Abs. 4 BauGB:

• **Naturdenkmale (ND)**

Die UNB beabsichtigt innerhalb des Plangebietes die „Eiche am Knochen“ sowie die „Linde am Pfarrhof“ als Naturdenkmal (ND) auszuweisen. Beide Standorte sind korrekt dargestellt.

Weitere Ausweisung von Schutzgebieten bzw. -objekte werden von der UNB im FNP-Bereich nicht in Erwägung gezogen.

4. Artenschutz

Es existieren zahlreiche Fundpunkte von besonders sowie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet.

Im Umweltbericht sollten die rechtlichen Grundlagen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 39 und 44 BNatSchG sowie der EU-Vogelschutz und FFH-Richtlinie) genannt werden. Zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange im FNP sind in einer Relevanzprüfung die im Plangebiet vorkommenden Arten bzw. Artengruppen zu ermitteln, hier sind z. B. Fledermäuse, Reptilien, Brutvögel usw. zu nennen. Eine „überschlägige“ Potenzialanalyse hinsichtlich dieser artenschutzrelevanten Arten(-gruppen) und deren möglicher Betroffenheit durch einzelne Vorhaben ist im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang wird bereits im Entwurf richtig klargestellt, dass darauf folgende notwendige Artenschutzprüfungen mit vertiefenden Bestandsanalysen und Art-für-Art-Betrachtungen hinsichtlich der Verbotstatbestände nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanungen bzw. Zulassungsverfahren zu den jeweiligen Projekten vorbehalten bleiben. Es ist davon auszugehen, dass zulassungskritische Arten auf bestimmten Flächen vorkommen und diese bei den entsprechenden Vorhaben zu berücksichtigen sind, so werden zumindest Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelung bei Gehölzfällungen oder Gebäudekontrollen bei Abrissarbeiten regelmäßig erforderlich. Weitere Maßnahmen wie sie zum

Beispiel zum Erhalt der dauerhaften ökologischen Funktion eines Lebensraumes (CEF) notwendige werden könnten, sind im Rahmen vertiefender Prüfungen zum jeweiligen Vorhaben festzulegen. Hierzu sind spezielle artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) zum jeweiligen Vorhaben durchzuführen.

Der FNP-Entwurf zeigt auf, dass artenschutzrechtliche Belange innerhalb des Gemeindegebietes bestehen, Relevanz- und Potenzialanalyse sind hier mit Bezug auf die vorkommenden und zu betrachtenden Artengruppen im Umweltbericht zu ergänzen. Dem folgend wird zurecht auf die Notwendigkeit zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) für das durch den FNP bauleitplanerisch vorbereitete Vorhaben im Westen der Ortslage Schöngleina (Allgemeines Wohngebiet) hingewiesen. Dieser Hinweis muss sich jedoch ebenfalls auf eine mögliche Erweiterung des Erdenwerkes der Firma Gemes sowie weiterer potentieller Vorhaben (Potentialflächen) beziehen.

5. Eingriffe in Natur und Landschaft:

Da davon auszugehen ist, dass mit der Aufstellung eines FNP Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Verfahren anzuwenden. Die gesetzliche Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus § 18 Abs. 1 des BNatSchG: „Sind auf Grund der Aufstellung ... von Bauleitplänen ... Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.“

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG i. V. m. § 1a BauGB verfolgt den Grundsatz, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zunächst zu unterlassen und nichtvermeidbare Eingriffe auszugleichen sind. Auch in der Bauleitplanung und der dort geforderten Abwägung ist der Grundsatz des sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden sowie der Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß immer zu prüfen. Im vorliegenden Planentwurf werden die allgemeinen Grundsätze der Eingriffsregelung abgearbeitet. Hierzu werden Maßnahmen zur Vermeidung (Verhinderung) und Minderung (Verringerung) sowie weitere Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Gemeindlichen Kompensationskonzept dargestellt.

Die Maßnahmen A1, A3 und A4 sehen die Anlage von linienhaften bzw. wegbegleitende Gehölzstrukturen wie z. B. Baumreihen, Gehölz- oder Gebüschstreifen im agrarisch geprägten Osten und Südosten des Gemeindegebietes vor. Die Maßnahme A2 dient der Umsetzung einer WRRL-Maßnahme und initiiert eine eigendynamischen Entwicklung des Schöngleinaer Bach im Südwesten des Gemeindegebietes. Es wird richtig dargestellt, dass die Maßnahmen (A1-A4) fachplanerisch untersetzt und zugeordnet werden müssen. Eine grundsätzliche Eigenung der vorgesehenen Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen ist gegeben. Des Weiteren wird klargestellt, dass die Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 14, 18 BNatSchG und § 5 ThürNatG) zu den einzelnen Vorhaben und im Rahmen der (nachgeordneten) verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen hat.

Die im FNP bereits dargestellten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (T-Flächen) sind entsprechend der Angaben aus dem Eingriffskataster des Landes Thüringen (EKIS) zu überprüfen bzw. zu aktualisieren. In den Darstellungen fehlen mehrere Kompensationsmaßnahmen, hier sind im Besonderen Maßnahmen mit Bezug zur Firma Gemes und des Verkehrslandeplatz zu nennen. Unter anderem ist die Ablagerungsfläche zwischen Erdenwerk und Biogasanlage mit einer Kompensationsmaßnahme belegt.

Bezüglich der im Anhang aufgelisteten **Potentialflächen** ist anzumerken, dass es sich nach Auffassung der UNB zumindest bei den Teilflächen B, E, F und J ggf. auch C um Flächen im

Außenbereich handelt dürfte und im Falle einer Inanspruchnahme dieser Fläche die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten ist. Bezüglich der Flächen B (Flurstück 611/6 der Flur 5) und C (Flurstücke 559 und 560/1 der Flur 4) ist des Weiteren anzumerken, dass die Regelung des § 36 Abs. 9 ThürNatG mit Wirkung vom 15. Januar 2024 ausgelaufen ist, die Flächen also Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Mittleres Saaletal“ sind und nicht mehr automatisch mit Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB in diesen Bereichen als Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes entfallen. Unabhängig einer bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben auf diesen Flächen erfolgt gegenwärtig eine Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben bzgl. der Regelungen des § 36 ThürNatG zum Schutz des Landschaftsschutzgebietes.

Dem vorliegenden Entwurf zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schöngleina kann seitens der UNB nicht zugestimmt werden.

Ansprechpartner: Markus Meißner
Tel.: +49 361 57 3941 624
E-Mail: markus.meissner@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/202-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schöngleina wurde vom TLUBN bereits am 26.08.2019 eine Stellungnahme abgegeben (GZ.: 5070-82-3447/202-1), welche der Thüringer Landgesellschaft mbH vorliegt. Darin wurde auf den Seiten 10/11 zu den Belangen Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung Stellung genommen.

Die Aussagen des Geologischen Landesdienstes wurden nebst der Anlage (Abbildung 14) in die Begründung zum Flächennutzungsplan (Planungsstand: Entwurf 06/2022) als „Punkt 3.8.7 Ingenieurgeologie“ auf den Seiten 27/28 übernommen.

Zusammenfassend muss nochmals auf die im Plangebiet bestehende Subrosionsgefährdung, insbesondere der Bereiche mit den Gefährdungsklassen B-b-I-4 und B-b-I-3 (gelbe bzw. rote Flächen in der Abbildung 14) hingewiesen werden. Bei der Gefährdungsklasse B-b-I-4 (gelb) handelt es sich um ein potentiell Subrosionsgebiet mit weitgehend intaktem Sulfat, in dem vor allem eine an Störungen gebundene „vorausseilende“ bzw. „irreguläre“ Subrosion auftreten kann. Dort sind Subrosionsauswirkungen (Erdfälle, Senkungen) aufgrund der geologischen Situation möglich, treten aber vergleichsweise selten auf.

In einigen Bereichen des Röt-Sockels sind im Kataster des TLUBN allerdings eine ganze Reihe von Subrosionsstrukturen (Erdfälle, Senken) erfasst bzw. im digitalen Geländemodell erkennbar. Diese Bereiche sind als aktive Subrosionsgebiete (Gefährdungsklasse B-b-I-3) eingestuft und wurden durch rote Flächen markiert. **Hier ist von einem vergleichsweise hohen subrosionsbedingten Gefährdungspotential auszugehen.**

Planer sowie potentielle Bauherren sollten auf diese möglichen Gefahren hingewiesen werden. Die Durchführung von auf die Subrosionsproblematik abgestimmten Baugrunderkundungen im Vorfeld von Baumaßnahmen wird empfohlen.

Eine konzentrierte Versickerung von Oberflächen- und Dachwässern ist unter Berücksichtigung der potentiellen Subrosionsgefährdung bzw. einer möglichen anthropogenen Induzierung von Subrosionsprozessen in den genannten Bereichen nicht zu empfehlen.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

Ansprechpartner: Matthias Strobel
Tel.: +49 361 57 3941 630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/202-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Im Gemeindegebiet sind folgende Grundwasserleiter/Grundwassergeringleiter ausgebildet:

- Kluft-Poren-Grundwasserleiter: Geklüftete Sandsteine des Mittleren Buntsandsteins im südlichen Gemeindebereich etwa bis zur L 1075 bzw. K 119 (Solling- und Hardeggen-Formation).
- Kluft-Karstgrundwasserleiter: Geklüftete Kalksteine des Unteren Muschelkalkes im nordwestlichen Gemeindegebiet (Oolithzone und Unterer Wellenkalk).
- Porengrundwasserleiter: Fluviale Sande im Bereich der Vorfluter (keine Bedeutung).
- Grundwassergeringleiter: Ton- und Mergelsteine im Bereich des Oberen Buntsandsteins (so). Im Bereich von in Auslaugung befindlichen Sulfatgesteinen ist lokal eine Grundwasserführung möglich und der Obere Buntsandstein kann hier Eigenschaften eines Karstgrundwasserleiters besitzen.

Die Grundwasserdynamik ist in der Anlage „Grundwasserdynamik, Grundwasserschutz und Wasserschutzgebiete“ dargestellt. Grundwasserflurabstände < 5 m u. GOK beschränken sich auf die Bereiche der Vorfluter Schöngleinaer Bach und Zensengraben.

Am nordöstlichen Ortsrand Schöngleina befindet sich eine Trinkwassergewinnungsanlage (Brunnen Hy Schöngleina 1E/1978). Ausgewiesen sind eine Trinkwasserschutzzone I und II sowie eine im Verfahren der OWB befindliche vorgeschlagene Trinkwasserschutzzone III. Letztere nimmt die gesamte südliche Hälfte des Gemeindegebietes ein (s. Anlage). Im Bereich des Wasserschutzgebietes ist mit z. T. erheblichen Einschränkungen bezüglich der Flächennutzung zu rechnen.

Belange Geotopschutz

Ansprechpartner: Matthias Strobel
Tel.: +49 361 57 3941 630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/202-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Im Bereich des SE-Zipfels des Gemeindegebietes befindet sich das im FIS Geotope des TLUBN erfasste Geotop SHK-5136-004 „Gletscherstein bei Ruttersdorf“. Dieser markiert den Südrand der Inlandvereisung der Elsterkaltzeit.